



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschluss</b>  <i>öffentlich</i>	<b>Vorlage-Nr:</b> <b>COS-BV-547/2012</b>
	<b>Aktenzeichen:</b> Datum:                    09.10.2012 Einreicher:                Bürgermeisterin Verfasser:                 Fachbereich Ordnung/Sicherheit und Soziales

Betreff:

## **Ausscheiden eines Ortschaftsratsmitgliedes aus dem Ortschaftsrat Zieko**

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
13.11.2012	Ortschaftsrat Zieko	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
27.11.2012	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	<b>32</b>	<b>27</b>	<b>0</b>	<b>27</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) stellt das Ausscheiden des Ortschaftsratsmitgliedes Michael Höber aus dem Ortschaftsrat Zieko zum 31.7.2012 fest.

**Beschlussbegründung:**

Die Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt auf Grund des § 44 Abs. 2 i. V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 GO LSA.

Nach § 41 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GO LSA scheidet ein Gemeinderat während der Amtszeit aus, wenn er auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht ist dem Vorsitzenden des Gemeinderates gegenüber schriftlich zu erklären. Für den Ortschaftsrat gilt dies entsprechend.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2012 erklärte Ortschaftsrat Höber den Verzicht auf sein Mandat zum 31.07.2012.

Die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Mandatsverzicht liegen mithin vor. Der Mandatsverzicht kann nicht widerrufen werden (§ 41 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GO LSA).

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) bestätigt durch seine Beschlussfassung die Feststellung des Mandatsverlustes.

Herr Höber trat bei der Ortschaftsratswahl am 7. Juni 2009 als Einzelbewerber an. Es gibt mithin keinen nächst festgestellten Bewerber.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja:  Nein:

Ausgaben: Minderausgaben bei 00000.401013

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Hatton  
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin  
Bürgermeisterin